



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2020

Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (AfD) vom 19.08.2020

Testpflicht und Quarantäne nach Einreise aus Risikogebieten und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem 8. August 2020 sind Einreisende aus Risikogebieten nach Deutschland verpflichtet, sich auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Zudem können sich Einreisende aus Ländern, die nicht zu vom Robert Koch-Institut (RKI) definierten Risikogebieten zählen, innerhalb von 72 Stunden nach Einreise kostenlos testen lassen.

„Wer in die Bundesrepublik Deutschland einreist und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, ist verpflichtet, sich nach der Einreise auf direktem Weg nach Hause oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort 14 Tage lang zu isolieren. Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Quarantäneverpflichtung. (...) Jeder, der sich in den 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich bei der zuständigen Gesundheitsbehörde melden und die Aufenthaltsadresse angeben. Falls im Flugzeug, Schiff, Bus oder Zug bei der Einreise aus einem Risikogebiet Aussteigekarten verteilt wurden, genügt es, die Aussteigekarte auszufüllen und beim Beförderer abzugeben. (...) Wer einreist und sich in den 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss nach der Testpflichtverordnung des BMG auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle entweder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 nachweisen oder innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise einen Test machen.“ Sowohl die Regelung zur Quarantänepflicht als auch die Umsetzung der Pflichttests erfolgt durch die Bundesländer. (Quelle: Website Bundesgesundheitsministerium)

In Hessen sind Quarantänebestimmungen und Pflichttests wie folgt geregelt: „Wer muss in Quarantäne? Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Hessen einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet für Infektionen mit SARS-CoV-2 aufgehalten haben. (...) Was bedeutet die Quarantäne? Die Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten. Es ist in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. (...) Einreisende aus sog. Risikogebieten (diese finden Sie hier) müssen sich direkt und ohne Umwege in häusliche Quarantäne begeben. Ausgenommen davon sind Einreisende, die ein ärztliches Zeugnis vorweisen können, für das maximal 48 Stunden vor Einreise ein PCR-Test durchgeführt wurde und das bescheinigt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2 vorliegt. Ein negativer PCR-Test ist als ärztliches Zeugnis ausreichend. Einreisende sind dann von den Quarantänebestimmungen befreit. Auch nach Einreise aus einem Risikogebiet kann ein negatives ärztliches Zeugnis die Quarantäneregulation aufheben. Auch hier stellt ein negativer PCR-Test einen ausreichenden Nachweis dar. Dieser ist nur dann kostenlos, wenn er binnen 72 Stunden nach Einreise durchgeführt oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasst wird.“ (Quelle: Website Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)

Zum Schulbeginn nach den Sommerferien im „Regelbetrieb“ am 17. August 2020 werden Sorgen von Schulleitungen in Bezug auf Reiserückkehrer aus Risikogebieten laut. Die Rhein-Main Zeitung berichtete am 15. August 2020 über den Versuch Offenbacher Lehrkräfte, per Telefonanrufe zu verhindern, dass Kinder, die in Risikogebieten im Urlaub waren, das Virus in die Schulen tragen. Die Rhein-Main-Zeitung berichtet, dass Lehrkräfte an 28 Offenbacher Schulen seit dem 13. August versuchten „die Eltern von alles in allem 14.457 Schülern zu erreichen und sie zu fragen, ob sie denn womöglich in einem Risikogebiet ihre Ferien verbracht hätten.“ Die Lehrkräfte sollen gemäß Bericht im Rahmen dieser Gespräche die Eltern zu den geltenden Quarantänebestimmungen und Pflichttests informieren.

Als erster Landkreis hat Groß-Gerau eine Maskenpflicht an Schulen auch während des Unterrichts angeordnet. Diese gilt zunächst für Schulen im Nordkreis und ist bis zum 30. August befristet. „Mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 22 habe Groß-Gerau die zweite Warnstufe erreicht. "Wir beobachten zurzeit keine spezifischen Infektionsherde, sondern eine diffuse Ausbreitung", sagte die Leiterin des örtlichen Gesundheitsamts, Angela Carstens. Bei den Infizierten handele es sich vorrangig um Urlaubsrückkehrer. Da aus Risikogebieten zurückgekehrte Kinder nach einem negativen Testergebnis wieder in die Schule geschickt werden dürften, habe der Kreis die Maskenpflicht ausgeweitet. Viele Familien seien erst am Wochenende aus dem Urlaub zurückgekommen.“ (Zitat: hessenschau.de)

Bei konsequenter Umsetzung der Quarantänebestimmungen und konsequenter Durchsetzung bzw. Kontrolle der Pflichttests für Einreisende aus Risikogebieten dürften sich die oben geschilderten Probleme gar nicht erst ergeben.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Vorweggeschickt werden muss, dass der Aufenthalt in einem Risikogebiet für Infektionen mit SARS-CoV-2 nur eine erhöhte Infektionsgefahr mit sich bringt und nicht bedeutet, dass Einreisende aus Risikogebieten automatisch infiziert sind. Alle Maßnahmen müssen deshalb dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, wozu eine Güterabwägung erforderlich ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

- Frage 1. Wie werden in Hessen konkret Quarantänebestimmungen und Pflichttests für „Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Hessen einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet für Infektionen mit SARS-CoV-2 aufgehalten haben“ durchgesetzt und kontrolliert?

Personen, die aus Risikogebieten für Infektionen mit SARS-CoV-2 einreisen, sind aufgrund § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der Fassung der 18. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 15. September 2020 und der Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz. AT B2) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zur Meldung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt verpflichtet.

Für die Durchsetzung und Kontrolle der Quarantänebestimmungen in der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Erste VO) sind originär die Gesundheitsämter und neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Personen, die danach einer Quarantäneverpflichtung unterliegen, sind zur Information des zuständigen Gesundheitsamtes verpflichtet.

- Frage 2. Wie hoch ist die Anzahl der Personen, die bei Kontrolle der zuständigen Gesundheitsämter, trotz Quarantäneverpflichtung nicht zu Hause angetroffen werden?

Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration liegen keine detaillierten Zahlen beschränkt auf Einreisende im Sinne der Frage 1 vor.

- Frage 3. Wie kann es dazu kommen, dass bei Einhaltung von Quarantäneverpflichtung und Pflichttests, Lehrkräfte in Offenbach Eltern von insgesamt 14.457 Schülerinnen und Schülern kontaktieren müssen, um vor Schulbeginn vorsorglich abzuklären, ob Schülerinnen und Schüler ihre Ferien in einem Risikogebiet verbracht haben?

- Frage 4. Ist es aus Sicht der Landesregierung zielführend, dass ohnehin stark belastete Lehrkräfte telefonische Nachverfolgung von Reiserückkehrern sowie Aufklärungsarbeit in Bezug auf Infektionsschutzmaßnahmen betreiben müssen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Zum Schuljahresbeginn 2020/2021 bzw. zum Ende der Sommerferien 2020 verzeichnete die Stadt Offenbach am Main eine hohe Anzahl an Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2). Deutschlandweit gehörte Offenbach am Main in der 7-Tage-Inzidenz zu den zehn am stärksten betroffenen Regionen. Mit Stand vom 12. August 2020 lag die Inzidenz bei 22,5 Fällen und damit oberhalb der ersten Warnstufe des Landes Hessen.

Als Hauptursache für die hohen Fallzahlen galten zu dieser Zeit Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer. Gemeinsam mit dem Verwaltungsstab der Stadt Offenbach am Main hatte das zuständige Staatliche Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main deshalb beschlossen, dass vor dem ersten Schultag alle Eltern kontaktiert werden sollten, deren Kinder Schulen in der Stadt Offenbach am Main besuchen, um sie auf die geltenden Regeln bei der Rückkehr aus Risikogebieten hinzuweisen.

Die Schulen wurden am 11. August 2020 über die oben genannte vereinbarte Maßnahme informiert. Am 12. August 2020 erhielten die Schulen den von dem Stadtgesundheitsamt der Stadt Offenbach am Main erstellten Gesprächsleitfaden für die telefonische Kontaktaufnahme mit Eltern. Die Anrufe verteilten sich nicht nur auf sämtliche Lehrkräfte, die an den Schulen in Offenbach am Main tätig waren, sondern auch auf vier Tage in den Sommerferien.

Seitens der Schulen wurden im Nachgang zu der telefonischen Kontaktaufnahme keine Beschwerden geäußert. Vielmehr wurde diese Maßnahme als sinnvoll angesehen – diente sie doch dem Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler und der an Schule Beschäftigten.

- Frage 5. In welchen weiteren Landkreisen bzw. kreisfreien Städten wurden ähnliche Telefonaktionen durch Schulleitungen und Schulämter beschlossen und durchgeführt?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen. Für die Schulen im Landkreis Offenbach wurde unter Hinweis auf die Maßnahme in der Stadt Offenbach am Main eine Empfehlung zur telefonischen Abklärung ausgesprochen.

Der Main-Kinzig-Kreis hatte in einer Allgemeinverfügung Maßnahmen, die über die Vorgaben des Landes hinausgingen, getroffen und hierüber ein Informationsschreiben zur Vorgehensweise bei Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrern aus Risiko-Gebieten konkret für Schulen, Kindergärten und Kindertagespflegestellen herausgegeben. Die Schulen im Einzugsgebiet des Main-Kinzig-Kreises wurden daher zum einen auf die für sie geltenden Vorgaben und zum anderen auf die Möglichkeit einer telefonischen Klärung hingewiesen. Auch hier meldeten viele Schulen, dass dieser Vorschlag sinnvoll gewesen sei.

Über die oben genannten Fälle hinaus sind dem Hessischen Kultusministerium keine weiteren Fälle bekannt, in denen eine telefonische Abklärung für Schulen zentral angeordnet oder empfohlen wurde.

Frage 6. Auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht die Annahme, dass ein einmaliger, im Urlaubsland (Risikogebiet) durchgeführter, 48 Stunden zurückliegender negativer Test auf SARS-CoV-2, ausreichend ist, die Quarantäneverpflichtung auszusetzen?

Der Testpflichtverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus folgend müssen sich Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, nach der Einreise auf direktem Weg nach Hause oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich dort isolieren. Davon ausgenommen sind Einreisende, die ein ärztliches Zeugnis vorweisen können, für das maximal 48 Stunden vor Einreise ein PCR-Test durchgeführt wurde und das bescheinigt, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Ein solcher PCR-Test beruht auf der Tatsache, dass sich bei einer akuten Infektion mit SARS-CoV-2 im genommenen Probenmaterial aus dem Mund-, Nasen- oder Rachenraum Erbgut des Virus nachweisen lässt. Der PCR-Test muss nachweislich in einem akkreditierten Labor durchgeführt werden.

Frage 7. Wie hoch ist die Anzahl der seit dem 8. August 2020 am Flughafen Frankfurt ankommenden Passagiere aus Risikogebieten, die direkt nach Ankunft in einem der Testzentren am Flughafen auf SARS-CoV-2 getestet wurden? Bitte prozentual und in absoluten Zahlen angeben.

Frage 8. Wie hoch ist die Anzahl der unter Frage 7 erfragten Personen, die einen positiven Testbefund haben? Bitte prozentual und in absoluten Zahlen angeben.

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Einreisende aus Risikogebieten müssen mit einem ärztlichen Zeugnis bescheinigen können, dass bei ihnen keine Infektion mit dem SARS-CoV-2 vorliegt. Die einreisende Person kann dabei frei wählen, wo die Testung durchgeführt wird. Auch Rückkehrende aus Nicht-Risikogebieten konnten sich bis 15. September 2020 kostenfrei testen lassen.

Einige Einreisende lassen sich am Flughafen Frankfurt testen. Seit dem 8. August 2020 wurden insgesamt 124.418 Reiserückkehrende sowohl aus Risikogebieten als auch aus Nicht-Risikogebieten getestet, davon hatten 0,73 % ein positives Testergebnis. Eine Aufschlüsselung nach Einreisenden aus Risiko- und Nicht-Risikogebieten der Testzentren am Flughafen liegt der Landesregierung nicht vor.

Frage 9. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass am Flughafen Frankfurt ankommende Personen aus Risikogebieten über ein negatives Testergebnis verfügen oder sich alternativ auf direktem Weg, ohne Gefährdung Dritter, in Isolation begeben?

Es wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort auf Frage 1 verwiesen. Soweit für den Weg in die häusliche Quarantäne der Öffentliche Personenverkehr genutzt wird, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Wiesbaden, 23. Oktober 2020

Kai Klose